



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 3

Jahrgang 2014

20. März 2014

INHALT

Tag		Seite
04.03.2014	Schließung des Weiterbildungsstudiengangs Master Rohstoffversorgungstechnik (6.00.21.29)	43
04.03.2014	Schließung des Master-Studiengangs Energie- und Rohstoffversorgungstechnik (6.00.21.30)	44
29.10.2013	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.10.53)	45
07.01.2014	Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.10.55A)	46

**6.00.21.29 Schließung des Weiterbildungsstudiengangs Master
Rohstoffversorgungstechnik
04. März 2014**

Das Präsidium hat 04. März 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Weiterbildungsstudiengang Master Rohstoffversorgungstechnik zum Ende des Wintersemesters 2015/16 (31.03.2016).

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Sommersemester 2016 ist ausgeschlossen.

**6.00.21.30 Schließung des Master-Studiengangs Energie- und Rohstoffversorgungstechnik
Vom 04. März 2014**

Das Präsidium hat 04. März 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Bezugnehmend auf § 37 Abs.1 Punkt 5a) NHG schließt das Präsidium den Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik zum Ende des Wintersemesters 2016/17 (31.03.2017).

Damit endet die auslaufende Betreuung für alle Studierenden dieses Studiengangs. Eine Rückmeldung für das Sommersemester 2017 ist ausgeschlossen.

**6.10.53 Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an
der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und
Wirtschaftswissenschaften
Vom 29. Oktober 2013**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik vom 16. Juni 2007 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 29. Oktober 2013 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 04. März 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach den Ausführungsbestimmungen für den Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2016/17 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 29 eingefügt:

**„§ 29
Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2016/17 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 28 wird zu § 30:

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**6.10.55 A Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Weiterbildungsstudiengang Master Rohstoffversorgungstechnik an
der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und
Wirtschaftswissenschaften
Vom 07.Januar 2014**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik vom 16. Januar 2007 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 07.Januar 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 04.März 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Es wird ein neuer § 28 eingefügt:

**„§ 28
Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach den Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master Rohstoffversorgungstechnik der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2015/16 durchgeführt.“

2. Es wird ein neuer § 29 eingefügt:

**„§ 29
Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2015/16 außer Kraft.“

3. Der bisherige § 28 wird zu § 30:

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.